

§ 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

Reglementierung unserer Bediensteten

Die Bediensteten des LBME NRW sind Personen in amtlicher Eigenschaft und keine Personen im Sinne des § 43 Abs. 4 IfSG, die eine der in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 IfSG genannten Tätigkeiten ausüben. Somit sind sie auch nicht im Sinne des § 43 Abs. 4 IfSG jährlich zu belehren und benötigen keine Bescheinigung, um Prüforte aufsuchen zu dürfen.

Es genügt der Dienstausweis.

Die Erfordernis der Belange nach § 42 Abs. 3 IfSG obliegt alleine dem Dienstherrn. Keine dem LBME NRW unterworfenen Firma hat das Recht, Bescheinigungen oder Belehrungsdokumentationen gemäß IfSG zu verlangen.

Wir raten unseren Kunden (Rechtsunterworfenen), ihre betriebsbezogenen Regelungen so anzupassen und bekannt zu machen, dass jegliche Reglementierung über Zutrittsbedingungen der Eichbehörde unterbleibt und rechtliche Konsequenzen vermieden werden.

Falls die von den Eichbediensteten mitgeführte persönliche Schutzausrüstung den Anforderungen im Einzelfall nicht genügt, ist kundenseitig die erforderliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.